

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Windkraftprojekte in Baden-Württemberg im Ausschreibungsverfahren

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Projekte (Windkraftanlagen und Windparks) mit welcher Leistung im Zuge des ersten Ausschreibungsverfahrens des Bundes aus Baden-Württemberg teilgenommen haben;
2. wie sie das Abschneiden der Projekte aus Baden-Württemberg bewertet;
3. wie sie das sehr erfolgreiche Abschneiden von Bürgerenergieanlagen bewertet;
4. wie sie die Chance einschätzt, dass in den nachfolgenden Ausschreibungsrunden Projekte aus dem Land zum Zuge kommen;
5. in welchem Zeitraum diese ausgeschriebenen Projekte realisiert werden bzw. würden und sich damit auf den weiteren Ausbau der Windkraft im Land auswirken würden;
6. ob sich schon jetzt abschätzen lässt, inwieweit die Deckelung der Zuschläge für die Ausbaupkapazität in den Netzausbaubereichen ausreicht, um auch genügend Projekte in Süddeutschland zum Zuge kommen zu lassen;
7. inwieweit die bei vielen Projekten in Baden-Württemberg spezifisch höheren Investitionskosten durch aufwändige Erschließungsarbeiten in höheren Lagen und Wäldern sowie Investitionen für den Anschluss ans Netz für das Bieterverfahren eine Rolle spielen;

8. wie viele Projekte bislang wegen eines höheren geforderten Mindestabstands zu Wohnbebauung von 1.000 Metern, der tendenziell auch zu kleineren Windparks führt, gar nicht erst realisierbar waren und deshalb nicht ins Ausschreibungsverfahren gelangt sind.

14.07.2017

Stoch, Gall, Gruber
und Fraktion

Begründung

In der ersten Ausschreibungsrunde von 800 Megawatt (MW) installierter Leistung für Windkraftprojekte an Land in Deutschland konnte sich kein Projekt aus Baden-Württemberg durchsetzen. Es stellen sich deshalb Fragen nach den Gründen, den Folgen für den Windkraftausbau im Land und den Möglichkeiten, in den folgenden beiden Ausschreibungsrunden 2017 sowie 2018 erfolgreicher mitzuwirken. Den im März ausgeschriebenen 800 MW folgen im Sommer und Herbst weitere insgesamt 2.000 MW, sodass es grundsätzlich möglich erscheint, dass dabei noch viele Gebote/Bieter aus Baden-Württemberg zum Zuge kommen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. August 2017 Nr. 6-4583/1022/ nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Projekte (Windkraftanlagen und Windparks) mit welcher Leistung im Zuge des ersten Ausschreibungsverfahrens des Bundes aus Baden-Württemberg teilgenommen haben;*

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit dem Hintergrundpapier „Ergebnisse der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land vom 1. Mai 2017“ (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html) eine Aufstellung der eingereichten Gebote und des dazugehörigen Gebotsvolumens nach Bundesländern veröffentlicht. Demnach wurden bei der ersten Ausschreibungsrunde für die Windenergie an Land 11 Gebote mit 88,30 MW aus Baden-Württemberg abgegeben.

2. *wie sie das Abschneiden der Projekte aus Baden-Württemberg bewertet;*

Mit Blick auf die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes ist es misslich, dass im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde kein Projekt aus Baden-Württemberg bezuschlagt wurde. Die erste Ausschreibungsrunde hat jedoch deutschlandweit eine Schieflage hervorgebracht, denn lediglich 7 der insgesamt 70 bezuschlagten Gebote kommen aus Süddeutschland. In dem unter Ziff. 1

genannten Hintergrundbericht stellt die BNetzA daher fest, dass ein „Nord-Süd-Gefälle“ aufgetreten ist. Dies nährt die bereits bei dem Novellierungsprozess zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 von der Landesregierung geäußerte Befürchtung, dass mit den derzeitigen Rahmenbedingungen des EEG 2017 (insb. mit Blick auf die Parametrierung der Korrekturfaktoren und die fehlende Regionalisierung) asymmetrische Gebotsmöglichkeiten bestehen und dadurch ein unausgewogener Ausbau der Windenergie an Land angereizt wird.

3. wie sie das sehr erfolgreiche Abschneiden von Bürgerenergieanlagen bewertet;

Das hohe Volumen bezuschlagter Bürgerenergieprojekte (775 MW von 805 MW) spricht auf den ersten Blick für eine bürgerfreundliche Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns. Für eine abschließende Bewertung darüber, ob die gewünschte Akteursvielfalt unter den bestehenden Rahmenbedingungen erreicht wird, müssen die weitergehenden Auswertungen der BNetzA abgewartet werden.

95 Prozent der bezuschlagten Bürgerenergiegebote verfügten zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch nicht über eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Hinsichtlich anstehender Prüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren und längerer Realisierungsdauern (siehe Antwort zu Ziff. 5) bestehen die Risiken hoher Nicht-Realisierungsraten und Verzögerungen der Zubauaktivitäten in den Jahren 2019 und 2020.

Misslich ist in diesem Zusammenhang, dass nicht realisierte Projekte das Ausbauvolumen reduzieren, da die wegfallenden Ausbaumengen in späteren Ausschreibungsrunden nicht nachgeholt werden können.

4. wie sie die Chance einschätzt, dass in den nachfolgenden Ausschreibungsrunden Projekte aus dem Land zum Zuge kommen;

Die Landesregierung trifft keine Prognose über die Ergebnisse kommender Ausschreibungsrunden, nicht zuletzt wegen z. T. unerwarteter Ergebnisse der bisherigen Ausschreibungen im Bereich der Photovoltaik, der Windenergie an Land und der Windenergie auf See.

5. in welchem Zeitraum diese ausgeschriebenen Projekte realisiert werden bzw. würden und sich damit auf den weiteren Ausbau der Windkraft im Land auswirken würden;

Entsprechend § 36 e Absatz 1 EEG 2017 erlöschen Zuschläge, wenn die Windenergieanlagen nicht 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung des Zuschlags in Betrieb genommen wurden. Nach § 36 g Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 verlängert sich die genannte Frist für Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 um weitere 24 Monate. Mit dem Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (BGBl. 2017, 2532) hat der Bundestag nunmehr beschlossen, dass die verlängerte Umsetzungsfrist für Bürgerenergiegesellschaften zu den Gebotsterminen 1. Februar 2018 und 1. Mai 2018 nicht anzuwenden ist und auch Bürgerenergiegesellschaften nur dann zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen werden, wenn bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. ob sich schon jetzt abschätzen lässt, inwieweit die Deckelung der Zuschläge für die Ausbaupkapazität in den Netzausbaugebieten ausreicht, um auch genügend Projekte in Süddeutschland zum Zuge kommen zu lassen;

Die für die erste Ausschreibungsrunde festgelegte Obergrenze in dem Netzausbaugebiet von 258 MW wurde in dem Verfahren erreicht. Gebote mit 61 MW wurden aufgrund der Obergrenze nicht berücksichtigt, bei weiteren Projekten mit 146 MW im Netzausbaugebiet lagen die Gebotswerte oberhalb der Zuschlagsgrenze. Die Absicht des Bundesgesetzgebers für die Festlegung von besonderen Zuschlagsvoraussetzungen in dem Netzausbaugebiet (§ 36 c EEG 2017) war es, einer Verschärfung von Engpässen in den Stromnetzen entgegenzuwirken. Eine

ausreichende Steuerungswirkung für einen ausgewogenen Zubau von Windenergieanlagen in ganz Deutschland hat die Regelung angesichts des räumlichen Ungleichgewichts bei den Zuschlägen in der ersten Ausschreibungsrunde offensichtlich nicht entfaltet.

7. inwieweit die bei vielen Projekten in Baden-Württemberg spezifisch höheren Investitionskosten durch aufwändige Erschließungsarbeiten in höheren Lagen und Wäldern sowie Investitionen für den Anschluss ans Netz für das Bieterverfahren eine Rolle spielen;

Höhere Nebeninvestitionskosten führen zu höheren Geboten. In einem Bieterverfahren mit ausreichender Konkurrenz verringert sich für solche Vorhaben die Zuschlagswahrscheinlichkeit. Die in § 36 h EEG 2017 vorgesehenen Korrekturfaktoren hat der Bundesgesetzgeber zwar so gewählt, dass eine gewisse Angleichung zwischen Standorten mit unterschiedlichen Windverhältnissen vorgenommen wird. Gleichzeitig beabsichtigte der Bund, windhöffigere Standorte stärker anzureizen. Dazu trägt auch bei, dass der Korrekturfaktor unterhalb eines Gütefaktors von 70 Prozent nicht weiter erhöht wird. Unterschiedliche Nebeninvestitionskosten wurden bei der Festlegung der Korrekturfaktoren nicht berücksichtigt. Die Ausgestaltung der Korrekturfaktoren war und ist einer der Hauptkritikpunkte der Landesregierung an der Novelle des EEG.

8. wie viele Projekte bislang wegen eines höheren geforderten Mindestabstands zu Wohnbebauung von 1.000 Metern, der tendenziell auch zu kleineren Windparks führt, gar nicht erst realisierbar waren und deshalb nicht ins Ausschreibungsverfahren gelangt sind.

Die Vorgabe eines landesweiten Mindestabstandes von 1.000 Metern zur Wohnbebauung besteht weder vonseiten der Landesregierung noch aufgrund von Rechtsvorschriften. Im Zuge der Projektentwicklung werden einzelne Windenergieanlagen oder Windparks vonseiten der Energiewirtschaft aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt. Eine Übersicht hierzu liegt der Landesregierung nicht vor.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft